



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beauftragung der Kommission Expertisen und Bewertungen (AGB Schwimmteichverband Schweiz)

für die Durchführung von Vermittlungen, Mediationen, Gutachten oder Bewertungen, Beweissicherungen und Expertisen durch Mitglieder der unabhängigen Kommission für Expertisen und Bewertungen (KEB).

1. Auftragserteilung

- 1.1 Grundsätzlich kann jedermann an die KEB gelangen und sie mit der Bearbeitung von Fachfragen und/oder Fachproblemen beauftragen. Dem Sekretariat der KEB steht jedoch das Recht zu, Aufträge oder Weiterbearbeitungen von Aufträgen, ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder auszusetzen.
- 1.2 Das Sekretariat der KEB weist die eingehenden Aufträge dem Sachverständigen der KEB zur Bearbeitung zu.
- 1.3 Der Auftrag hat mittels dem von der KEB zur Verfügung gestellten Formular an das Sekretariat der KEB zu erfolgen. In diesem Formular hat der Auftraggeber seinen Auftrag schriftlich zu definieren. Der erteilte Auftrag wird rechtsgültig, wenn sich der Auftraggeber mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen KEB einverstanden erklärt und die jeweils gültigen Tarife anerkennt, indem er den vom Sekretariat der KEB in Rechnung gestellten Vorschuss leistet.
- 1.4 Der Sachverständige nimmt mit dem Auftraggeber direkt Kontakt auf.

2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber bestimmt den Umfang des Auftrages nach seinem Ermessen. Es steht dem Auftraggeber namentlich zu, Einschränkungen vorzugeben.
- 2.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den Sachverständigen ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Auftrag jederzeit schriftlich zu widerrufen, wobei er für die bereits angefallenen Kosten vollumfänglich aufzukommen hat.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Sachverständigen alle notwendigen, fallbezogenen und von diesem gewünschten Unterlagen und Informationen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihn unaufgefordert über alle Vorgänge, die für die Erledigung des Auftrages von Bedeutung sein können, in Kenntnis zu setzen.

3. Rechte und Pflichten des Sachverständigen

- 3.1 Der Sachverständige führt seinen Auftrag unter Beachtung der Gesetze, Normen und den Regeln der Handwerkskunde unparteiisch und mit bestem Wissen und Gewissen durch.
- 3.2 Der Sachverständige ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit bei der Auftragserfüllung führen.
- 3.3. Der Sachverständige darf nach seinem Ermessen zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte beiziehen und deren Kosten verrechnen. Der Auftraggeber ist vorgängig zu informieren.
- 3.4 Das Beiziehen von weiteren Sachverständigen oder Fachleuten bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.



4. Urheberrecht

- 4.1 Der Sachverständige hat an dem von ihm angefertigten Werk (Expertisen, Bewertungen, Schätzungen etc.) ein Urheberrecht.
- 4.2 Der Auftraggeber darf dieses Werk nur zu dem festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit vorgängig schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

5. Schweigepflicht

- 5.1 Der Sachverständige sowie die Mitarbeiter der KEB verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über den Auftrag als auch dessen Ergebnis.
- 5.2 Objektive Erkenntnisse aus der Auftragserfüllung darf der Sachverständige in neutraler Form für seine berufliche Tätigkeit insoweit verwenden, als hier durch einen Rückschluss auf den Auftraggeber nicht möglich ist.

6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen und den vertraglichen Vereinbarungen.
- 6.2 Die volle Vergütung wird spätestens 30 Tage nach Abschluss des Auftrages, namentlich mit der Übergabe der Expertise der Bewertung oder Gutachten fällig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat der KEB und der Rechnungsbetrag kann Rechtsgültig nur an dieses bezahlt werden. Eine direkte Vergütung an den Sachverständigen führt nicht zum Verfall der Forderung.

7. Haftung

- 7.1 Der Sachverständige sowie die Mitarbeiter des Sekretariates der KEB haften bei mangelhafter Leistung nur für berechnete und unverzüglich schriftlich geltend gemachte Mängel.
- 7.2 Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art für direkte und/oder indirekte Schäden (z.B. Folgeschäden, entgangener Gewinn oder Verzugsschäden).

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Kloten.